
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 22.04.2025

Seite 203

Nr. 44

Sechste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen Vom 15. April 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 54 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 31.03.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 299 / Nr. 30), zuletzt geändert durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 10.11.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 1093 / Nr. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 1 Satz 2** wird die Ziffer „37“ durch die Ziffer „29“ ersetzt.
- b. **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlkabinen und Wahlurnen; eine Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen. Die Wahl findet von Montag bis Freitag, jeweils mindestens von 10:00 bis 16:00 Uhr statt. Zusätzliche Öffnungszeiten der Urnen sind während der regulären Öffnungszeiten der UDE möglich. Am Freitag der Wahlwoche endet die Wahl um 16 Uhr.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - aa. In **Satz 3** wird das Wort „hochschulpolitischen“ gestrichen.
 - bb. In **Satz 5** wird die Ziffer „37“ durch die Ziffer „29“ ersetzt.
 - cc. **Sätze 6** wird aufgehoben.
- b. **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Wahlzulassung einer Liste, welche neben dem Listennamen, die Namen, die Fakultäten, die Matrikelnummern, die studentischen Mailadressen, die Geburtsdaten und die aktuelle Anschrift der

Kandidierenden enthalten muss, sind ebenso 29 Unterstützungsunterschriften notwendig. Die Unterstützung oder die Angehörigkeit für mehrere Listen ist nicht möglich, diese werden vom Wahlausschuss gestrichen.“

c. **Absatz 5 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Rechtmäßigkeit dieses Wahlvorschlags wird durch die Unterschrift von mehr als der Hälfte der zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags, amtierenden Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenparlament dieser Liste dokumentiert.“

d. **Absatz 6** wird wie folgt neu gefasst:

„Es besteht die Möglichkeit der Wahlkampfkosten-erstattung. Diese beträgt 600€, welche zu gleichen Anteilen auf alle kandidierenden Listen aufgeteilt werden. Nach Absprache mit der Kassenverwaltung des Allgemeinen Studierendenausschusses können die Listen ihren Anteil für Flyer, Plakate oder Online-Werbung nutzen, welche im Bezug zur Wahl des Studierendenparlaments stehen. Der Wahlausschuss hat alle Listen über diese Möglichkeit schriftlich zu informieren.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Mitglieder des durch das Studierendenparlament gewählten Allgemeinen Studierendenausschusses, sowie dessen Angestellte und ebenso Kandidierende, der vom Wahlausschuss zu organisierenden Wahl können nicht dem Wahlausschuss angehören. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er tagt hochschulöffentlich. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Protokolle an, welche von der protokollierenden Person zu unterzeichnen sind. Auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses ist über die Richtigkeit dieser Protokolle abzustimmen.“

b. **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen Wahlhelfenden bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfenden sollen nach Möglichkeit, die im Studierendenparlament vertretenen Listen angemessen berücksichtigt werden. Die Listen haben bis 26 Tage vor der Wahl die Möglichkeit, eigene Wahlhelfende zu benennen. Die maximale Anzahl, der von den Listen gemeldeten Wahlhelfenden, ergibt sich aus der Größe des Studierendenparlaments nach seiner letzten Wahl. Nach Verstreichen der Meldefrist schreibt der Wahlausschuss die weiteren benötigten Wahlhelfenden hochschulöffentlich aus. Kandidierende können nicht Wahlhelfende sein. Wahlhelfende müssen an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebene Ersthörende sein.“

4. In **§ 7 Absatz 1** wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Nach Möglichkeit soll ebendiese digitale Wahlbekanntmachung auch über den Gesamtverteiler der Studierendenschaft versendet werden.“

5. **§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss stellt 7 Tage vor der Wahl sicher, dass Informationen über die bevorstehende Wahl den Studierenden zur Verfügung stehen. Nach Möglichkeit nutzt der Wahlausschuss hier Mittel wie Banner, Plakate, Bildschirmflächen, Rund-Mail, Social-Media Auftritte, Wahlzeitung oder Wahl-O-Mat.“

6. **§ 11 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, also Stimmzettel und Wahlbriefumschläge zu verwenden. Die Stimmzettel bestehen in der Regel aus einer Seite. Sie erhalten eine kurze Erklärung des Wahlprozesses auf Deutsch und Englisch. Die Felder zur Stimmabgabe sind einheitlich formatiert.“

7. **§ 13** wird wie folgt geändert:

a. In **Absatz 1 Satz 3** wird das Wort „vierten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.

b. **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Rücktritt von der Briefwahl ist jederzeit möglich; dazu müssen die zugesendeten Briefwahlunterlagen persönlich gegenüber einem Mitglied des Wahlausschusses für ungültig erklärt werden. Die wählende Person nimmt die vernichteten Unterlagen anschließend wieder mit und entsorgt die selbstständig. Der Rücktritt wird anschließend im Wählendenverzeichnis vermerkt. Nun kann der Wahlberechtigte regulär an der Urne wählen.“

8. **§ 18** wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Wahlen der Fachschaften sind die Anweisungen aus §7 Absatz 2 sofern möglich anzuwenden.“

b. **Absatz 8** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachschaftsrates beträgt mindestens drei. Die Zahl der maximal zu wählenden Mitglieder eines Fachschaftsrates bestimmt die Satzung der jeweiligen Fachschaft. Ist keine Regelung festgeschrieben, beträgt die Anzahl der maximal zu wählenden Mitglieder bei Fachschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu 1000 Studierenden maximal zehn Vertretende und bei über 1000 Studierenden maximal 15 Vertretende.“

9. **§ 20 Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Wählbar sind alle eingeschriebenen Studierenden gemäß § 4. Zur Wahl steht, wer seine Kandidaturerklärung fristgemäß beim Wahlausschuss des Studierendenparlaments einreicht. Die Kandidaturerklärungen sind bis zum 17. Tag um 20:00 Uhr vor dem ersten Wahltag einzureichen. Eine Kandidaturerklärung enthält mindestens Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum, Matrikelnummer, studentische Mailadresse, sowie Anschrift des Kandidierenden. Über die Zulassung entscheidet der Wahlausschuss.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 20.02.2025 und vom 13.03.2025 sowie aufgrund der Genehmigung des Rektorates vom 09.04.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. April 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter

